

Hecken, den 27.06.2019

Ort, Datum

Niederschrift

über die Wahl des 2. Beigeordneten

der Ortsgemeinde Hecken

Zur Wahl des 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Hecken gemäß § 53 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Heinz-Jürgen Ströher den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des 2. Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend sind:

- a) Ortsbürgermeister Heinz-Jürgen Ströher als Wahlleiter,
- b) Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer
- c) die Mitglieder des Gemeinderates und zwar:
 - 1. Berg, Winfried 11.
 - 2. Ihmig, Ellen 12.
 - 3. Junker, Christian 13.
 - 4. Keltsch, Ricardo 14.
 - 5. Koetz, Otmar 15.
 - 6. Schmiemann, Anette 16.
 - 7. 17.
 - 8. 18.
 - 9. 19.
 - 10. 20.

Entschuldigt fehlen:

- 1. 3.
- 2. 4.

Ohne Entschuldigung fehlen:

- 1. 2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

- 1. Ortsbürgermeister Heinz-Jürgen Ströher als Vorsitzendem und Wahlleiter,
- 2. Ratsmitglied Ellen Ihmig als Beisitzer,
- 3. Ratsmitglied Ricardo Keltsch als Beisitzer,
- 4. Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer.

*) Nichtzutreffendes streichen

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf Ellen Jümg 4 Stimmen
 auf Christian Jünker 2 Stimmen
 auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____
 Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel
 Für ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel
 Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 bei _____ Gegenstimmen und _____ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

III. Wahlgang - Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für den / die Bewerber: _____ und _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Für ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel

Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf _____ Stimmen

auf _____ Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum 2. Beigeordneten gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).

Das Los entschied für den Bewerber: _____

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / Frau

_____ Ellen Klumig _____

zum 2. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Herr / Frau Ellen Klumig nahm die Wahl an / nicht an.

Der Vorsitzende

_____ Strohs _____

Die Beisitzer

_____ R. V. ... _____
_____ Klumig _____

Der Schriftführer

_____ S. ... _____